



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

öffentliche Materialien zur

9. Sitzung des StuRa der Amtszeit 2018/19

05. Februar 2019 | 18.15 Uhr | Seminarraum 114, Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena

Vorläufige Tagesordnung

TOP 01	Berichte	18.15 Uhr – 18.35 Uhr
TOP 02	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	18.35 Uhr – 18.35 Uhr
TOP 03	Diskussion und Ernennung: Entwicklungsdialog mit Studierenden (Vorstand)	18.35 Uhr – 18.50 Uhr
TOP 04	4. Lesung und Beschluss: Änderung der Finanzordnung in § 5 Abs. 2 (Scania Steger)	18.50 Uhr – 19.05 Uhr
TOP 05	2. Lesung und Beschluss: Änderung der FinO in § 10 Abs. 6 S. 4 (Scania Steger)	19.05 Uhr – 19.20 Uhr
TOP 06	Diskussion und Beschluss: TVL-Vertrag (Vorstand)	19.20 Uhr – 19.40 Uhr
TOP 07	1. Lesung: Änderung der Finanzordnung in § 10 Abs.8 S. 1 (Jonathan Schäfer, Jens Lagemann, Jonas Krüger, Markus Wolf, Lea Zuliani, Sebastian Wenig, Sebastian Uschmann)	19.40 Uhr – 20.10 Uhr
TOP 08	Diskussion und Beschluss: Kooperation Prüfungsberatung (Scania Sofie Steger, Marcus D.D. Đào)	20.10 Uhr – 21.10 Uhr
TOP 09	**Personalangelegenheit	21.10 Uhr – 21.40 Uhr
TOP 10	Diskussion und Beschluss: Projekt „Vorbilder“ (Michael Dietz, Vorstand)	21.40 Uhr – 22.10 Uhr
TOP 11	**Diskussion und Wahl: Referent*in für Hochschulpolitik	22.10 Uhr – 22.40 Uhr
TOP 12	**Diskussion und Wahl: stellvertretende*r Kassenverantwortliche*r	22.40 Uhr – 23.10 Uhr
TOP 13	Sonstiges	23.10 Uhr – 23.25 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 01 Berichte

TOP 02 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

TOP 03 Entwicklungsdialog mit Studierenden

Diskussion und Ernennung Vorstand

Antrags- bzw. Informationstext

Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Prof. Dr. Iris Winkler, hat um die Benennung von interessierten Studierenden für einen Dialogworkshop zum Thema Evaluation und Qualitätssicherung gebeten. Dieser soll am 02. April 2019 stattfinden.

Weitere Informationen sind im Anhang zu finden.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena ernennt _____ und _____ zu den Studierendenvertreter*innen und _____ und _____ zu deren Vertreter*innen.

Entwicklungsdialog mit Studierenden am 2. April 2019
Internationales Begegnungszentrum der FSU (Charlottenstraße 23)

→ Tagesworkshop mit Studierenden zum Qualitätssicherungssystem der Universität

Hintergrund/Motivation:

Die Universität bereitet die Reakkreditierung ihres auf Studium und Lehre bezogenen Qualitätssicherungssystems vor. 2019 muss sie im Rahmen einer Selbstdokumentation erläutern,

- wie das akkreditierte Qualitätssicherungskonzept in den Fakultäten und auf zentraler Ebene umgesetzt wird,
- inwieweit es sich bewährt hat und
- wie die Prozesse der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Studiengängen künftig an neue rechtliche Anforderungen angepasst werden.

Der von der Akademie für Lehrentwicklung begleitete Diskurs um „Gute Lehre“ und ein aktualisiertes Leitbild bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des universitären Qualitätssicherungsansatzes. Zugleich sind aus einer fakultätsübergreifenden Zwischenevaluation Anregungen für Optimierungen zu erwarten.

Darüber hinaus ist die Mitwirkung Studierender für die Betrachtung des bisherigen Konzepts und die Entwicklung weiterführender Ideen von besonderer Bedeutung. Der geplante Dialog-Workshop soll helfen, zum Thema Evaluation und Qualitätssicherung ins Gespräch zu kommen und verschiedene studentische Sichtweisen zu erfassen.

Ziele des Workshops

Die Teilnehmenden sollen ein tieferes Verständnis für die Ziele und Instrumente des bestehenden Qualitätssicherungssystems entwickeln und konkrete Verbesserungsvorschläge diskutieren können.

Folgende Leitfragen sollen die Verständigung strukturieren:

- Wie haben die Studierenden bisher die Umsetzung des Qualitätssicherungskonzepts wahrgenommen?
- Welche Qualitätsziele erachten Studierende als zentral? Welche Aspekte tragen maßgeblich zur Studienzufriedenheit bei?
- Welche Aspekte sollen in der Evaluation von Studium und Lehre erfasst werden? Welche Informationen sind wichtig, um Stärken und Schwächen in Studiengängen fundiert identifizieren zu können?
- Welche Feedback- und Diskussionsformate sehen Studierende als geeignet an, um einen verbesserungsorientierten Austausch über Fragen der Lehr- und Studienganggestaltung zu unterstützen?

Zusammensetzung der Teilnehmenden

Der Kreis der Workshop-Teilnehmenden sollte idealerweise so gestaltet sein, dass unterschiedliche Fachperspektiven und Qualifikationsstufen zusammenkommen und Personen vertreten sind, die Erfahrungen aus der Gremienarbeit (Beteiligung im Fachschaftratsrat, Fakultätsrat, lehrbezogenen Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Teilnahme an Terminen des Fakultätsbeirats o. ä.) einbringen können.

Die Fakultäten, das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) / der Lehrerbildungsausschuss (LBA) sowie der Vorstand des StuRa werden gebeten, jeweils 2 Studierende (mit Vertretung) zu entsenden.

Koordination: Stabsstelle für Qualitätsentwicklung der Lehre / Universitätsprojekt Lehrevaluation



Universität Jena · Vizepräsidentin für Studium und Lehre · 07737 Jena

An
den Vorstand des Studierendenrates der Universität

Prof. Dr. Iris Winkler

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-310 20
Telefax: 0 36 41 9-310 22
E-Mail: vplehre@uni-jena.de

Jena, 9. Januar 2019

Entwicklungsdialog mit Studierenden

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands des Studierendenrates der FSU,
liebe Frau Zuliani,
lieber Herr Krüger,
lieber Herr Wolf,

in Vorbereitung auf die Reakkreditierung des universitären Qualitätssicherungssystems ist uns die Mitwirkung der Studierenden für die Betrachtung des bisherigen Konzepts und die Entwicklung weiterführender Ideen wichtig.

Wie in der Studierenden-AG Qualitätsentwicklung in der Lehre am 5. Dezember 2018 angekündigt, planen wir einen Dialogworkshop, um zum Thema Evaluation und Qualitätssicherung ins Gespräch zu kommen und verschiedene studentische Sichtweisen zu erfassen. Der Tagesworkshop soll am **Dienstag, 2. April 2019**, stattfinden.

Ich bitte Sie, Studierendenvertreter/innen aus Ihrem Bereich (zwei plus Vertretung) zu benennen und Ihre Vorschläge (mit Kontaktdaten der Studierenden) **bis 1. März 2019** an die Stabsstelle für Qualitätsentwicklung (Antje.Woehl@uni-jena.de) zu schicken. Eine kurze Beschreibung des Workshops und orientierende Kriterien für die Auswahl der Kandidat/inn/en sind in der Anlage enthalten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Iris Winkler

Anlage

TOP 04 Änderung der Finanzordnung in § 5 Abs. 2

4. Lesung und Beschluss Scania Steger

Antrags- bzw. Informationstext

Nach §5 Absatz 2 der neuen Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes geändert durch die Verordnung vom 6. August 2018 wird der Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Unsere Satzung sieht derzeit jedoch immernoch eine strengere zweidrittel Mehrheit vor. Um die Verabschiedung des Haushalts zu erleichtern, plädiere ich für eine Anpassung unserer Satzung an die neueste ThürStudFVO.

Alt: Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Neu: Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.

Nach §24 Absatz 4 Satzung ist eine "satzungsändernde Mehrheit erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates zustimmen." Dies bitte ich bei der Abstimmung zu beachten.

Beschlusstext

Ersetze §5 Absatz 2 der Finanzordnung durch

"Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder."

TOP 05 Änderung der FinO in § 10 Abs. 6 S. 4

2. Lesung und Beschluss: Scania Steger

Antrags- bzw. Informationstext

Lieber Vorstand,

hiermit beantrage ich:

Antragstext:

Da die Rücklagen zu Jahresende berechnet werden, spielt die Kappungsgrenze im Oktober keine solch entscheidende Rolle zum Abbau von Rücklagen. Deswegen es mir sinnvoll erscheint, beide Kappungsgrenzen auf 1,5 zu setzen.

Beschlusstext:

Ändere §10 Absatz 6 Satz 4 wie folgt:

Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen nicht mehr als das eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. Sollten Aufgaben der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung im gesonderten Fachschaftsleiterücklagenkonto zu stellen. Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat der/die Fachschaftenbeauftragte zu entscheiden. Der/die Fachschaftenbeauftragte hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.

Dieser Beschluss und der Beschluss zur Änderung von §10 Absatz 6 Satz 4 Fino vom 08.01.2019 soll frühestens ab 1.04.2019 in Kraft treten.

Viele Grüße

Scania Sofie Steger

Beschlusstext

Ändere §10 Absatz 6 Satz 4 wie folgt:

Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen nicht mehr als das eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. Sollten Aufgaben der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung im gesonderten Fachschaftsleiterücklagenkonto zu stellen. Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss

des Fachschaftsrats zu stellen. Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat der/die Fachschaftenbeauftragte zu entscheiden. Der/die Fachschaftenbeauftragte hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.

Dieser Beschluss und der Beschluss zur Änderung von §10 Absatz 6 Satz 4 Fino vom 08.01.2019 soll frühestens ab 1.04.2019 in Kraft treten.

TOP 06 Diskussion und Beschluss: TVL-Vertrag

Diskussion und Beschluss Vorstand

Antrags- bzw. Informationstext

Schneider & Zajontz hat nun eine Vereinbarung und einen Auftragsverarbeitungsvertrag zugeschickt.

Unterlagen siehe Anlage

Beschlusstext

Der StuRa stimmt der Vereinbarung zwischen Schneider & Zajontz und dem StuRa zu.

Vereinbarung

zwischen

dem Vorstand des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiss-Str. 3, 07737 Jena, vertreten durch, **den Vorstand des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Herrn Jonas Krüger, Herrn Markus Wolf, Frau Lea Zuliani**

nachstehend: **StuRa.**

und

der **Schneider & Zajontz Consult GmbH**, Wannenäckerstr. 43, 74078 Heilbronn, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Stephan Zajontz

nachstehend: **Schneider & Zajontz**

1. Leistungen

Schneider & Zajontz übernimmt für den StuRA die Stellenbeschreibungen inkl. Stellenbewertungen für 11 Stellen gemäß Angebot vom 11.01.2019.

Die beinhalteten Gesamtleistungen werden zu einem Pauschalpreis von **280,00 € / Stelle** entsprechend dem genannten Angebot zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) erstellt.

Im Pauschalpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Aufnahme von 11 Stellenbeschreibungen á 180,00 € / Stelle
- Erstellung von 11 Stellenbewertungen á 100,00 € / Stelle

2. Zusatzklausel

Da alle Arbeiten entsprechend mit einem Pauschalpreis beziffert sind, würden wir eine exakte Abrechnung pro Stelle vornehmen. Die finale Gesamtzahl wird bei 11 Stellen liegen.

3. Nebenkostenpauschale

Alle Nebenkosten (z.B. Übernachtungskosten, Reiskosten etc.) sind in unserem Pauschalpreis enthalten.

4. Abrechnung

Die Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Aufnahme der Stellenbeschreibungen vor Ort
- Abschluss der Stellenbewertungen

Die Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Rechnungslegung und Abnahme der Leistungen.

5. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die aktuelle DSGVO findet Anwendung und wird durch unseren Auftragsverarbeitungsvertrag als Anlage zu dieser Vereinbarung beigelegt.

6. Sonstiges

Die Gewährleistung und Haftung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung eines von uns fahrlässig verursachten Mangels / Falschberatung ist auf eine Haftungshöchstsumme von 500.000,00 Euro beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir selbstverständlich unbegrenzt.

Jena, den

Heilbronn, den

**Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Schneider & Zajontz
Consult GmbH

Vorstand
Jonas Krüger, Markus Wolf, Lea Zuliani

Geschäftsführer
Stephan Zajontz

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

_____ [Auftraggeber]

_____ [Auftraggeber / Straße]

_____ [Auftraggeber PLZ / Ort]

[folgend Auftraggeber genannt]

und

Schneider & Zajontz Consult GmbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

[folgend Auftragnehmer genannt]

Anbei:

Inhaltsverzeichnis

Auftragsverarbeitungsvertrag

Abkürzungsverzeichnis

Merkblatt zum Auftragsverarbeitungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis.....	3
2. Präambel.....	4
3. Gegenstand und Zweck des Vertrags.....	4
4. Dauer des Vertrags.....	4
5. Art der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Kategorien der personenbezogenen Daten.....	5
6. Rechte und Pflichten sowie Weisungen des Auftraggebers.....	5
7. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers.....	6
8. Weisungsempfänger des Auftragnehmers.....	6
9. Kommunikationskanäle für die Auftragsverarbeitung und Weisungen.....	7
10. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers.....	7
11. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.....	9
12. Datenschutzbeauftragte der Vertragspartner.....	10
13. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern.....	11
14. Technische und Organisatorische Maßnahmen.....	12
15. Verpflichtungen nach Beendigung des Auftrags.....	15
16. Vertraulichkeitsverpflichtung.....	15
17. Geheimhaltungspflichten.....	16
18. Vergütung.....	16
19. Haftung.....	16
20. Schlussbestimmungen.....	17
21. Sonderkündigungsrecht.....	18
22. Unterschriften.....	19

1. Abkürzungsverzeichnis

- Abs. - Absatz
- Art. - Artikel
- AVV - Auftragsverarbeitungsvertrag
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- BDSG (neu) - Bundesdatenschutzgesetz (neu [Inkrafttreten per 25.05.2018])
- bsplw. - beispielsweise
- bzw. - beziehungsweise
- EU DS-GVO - Europäische Datenschutz – Grundverordnung
- ggf. - gegebenenfalls
- i.d.S. - In diesem Sinne
- Nr. - Nummer
- Par. - Paragraph
- (TT.MM.JJJJ) - Datumsangabe (formatiert jeweils mehrstellig Tag, Monat, Jahr)

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

2. Präambel

Im Mai 2016 ist die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) in Kraft getreten, deren Bestimmungen ab 25. Mai 2018 als unmittelbar geltendes und insbesondere einheitliches Datenschutzrecht in der Europäischen Union zur Anwendung gekommen sind. Ferner hat der Deutsche Bundestag am 27. April 2017 das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU verabschiedet, welches eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG [neu]) zum 30. Juni 2017 zur Folge hatte, dessen Bestimmungen ebenso ab 25. Mai 2018 zur Anwendung gekommen sind. Somit unterliegen unter anderem die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen und der Verarbeiter personenbezogener Daten per 25. Mai 2018 entsprechenden Veränderungen. Die bezeichneten Veränderungen sind in diesem Vertrag dargestellt.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

3. Gegenstand und Zweck des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist der Hauptvertrag des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Der Zweck des Vertrags ist die gemeinsame Festlegung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß EU-DS-GVO zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.
- (3) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erbracht.
- (4) Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Diese sind beispielsweise ein Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission oder genehmigte Verhaltensregeln oder besondere Garantien unter dem Ausschluss europäischer Standarddatenschutzklauseln.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

4. Dauer des Vertrags

Auftragnehmer und Auftraggeber einigen sich in diesem Vertrag auf folgende Vertragslaufzeit:

Der Auftragsverarbeitungsvertrag beginnt mit dem Datum der Zeichnung beider Parteien und endet zeitgleich mit der Beendigung des Hauptvertrags zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

5. Art der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Kategorien der personenbezogenen Daten

- (1) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sieht, gemäß Punkt 3 dieses Vertrages, unter Anwendung des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren und Teilverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle im Art. 4 Nr. 2 DS-GVO genannten Tätigkeitsbegriffe der Verarbeitung vor.
- (2) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sieht, gemäß Punkt 3 dieses Vertrages vor, folgende Kategorien personenbezogener Daten zu kommunizieren:
 - i. Anschrift
 - ii. Vor- und Zuname
 - iii. Steuernummer
 - iv. Geburtsdatum
 - v. Beruf
 - vi. Mail-Adresse
 - vii. Telefonnummer
 - viii. Alle weiteren Kategorien, welche bsplw. durch einfache Erschließung oder bsplw. Kausalzusammenhänge in die Kenntnis des Auftragnehmers gelangen
- (3) Die in diesem Punkt genannten Arten und Kategorien sind ggf. vorab dem Vertragspartner mitzuteilen, damit die Kategorien angepasst werden können.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

6. Rechte und Pflichten sowie Weisungen des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 23 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögerung an diesen weiterzuleiten.
- (3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes sowie Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

- (4) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche oder andersartige Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Punkt 10 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und weiterhin regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (7) Fürderhin ist der Auftraggeber verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

7. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

- (1) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.
- (2) Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und für weitere drei volle Kalenderjahre revisionssicher aufzubewahren.
- (3) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Vorname, Name, Abteilung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

- (4) Weitere Personen sind in der Anlage bei Vertragsbeginn zu dokumentieren.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

8. Weisungsempfänger des Auftragnehmers

- (1) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.
- (2) Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und für weitere drei volle Kalenderjahre revisionssicher aufzubewahren.
- (3) Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Vorname, Name, Abteilung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

- (4) Weitere Personen sind in der Anlage bei Vertragsbeginn zu dokumentieren.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

9. Kommunikationskanäle für die Auftragsverarbeitung und Weisungen

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer einigen sich in diesem Vertrag über die Nutzung folgender Kommunikationskanäle für den gegenseitigen Versand und den Empfang von Weisungen und sonstigen Mitteilungen:

E-Mail Telefon Fax
 Postdienstleister Cloud-Lösung

- (2) Weitere Kommunikationskanäle sind vorab zu benennen.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

10. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen getroffener Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a DS-GVO nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (3) Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der Auftragsmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (6) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang, sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(7) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seine, Bereich durchzuführen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Turnusmäßige Kontrolle auf Aktualität und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen | <input checked="" type="checkbox"/> Turnusmäßige Kontrolle auf Aktualität und Einhaltung der Verfahrensanweisungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Turnusmäßige Kontrolle der Einhaltung von Nachschulungen im Bereich der DS-GVO und BDSG | |

Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

(8) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei der erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e und f DS-GVO mitzuwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen zu unterstützen. Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten:

Vorname, Name, Abteilung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

- (9) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (10) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisungen solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder verändert wird.
- (11) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Bearbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (12) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (13) Der Auftragnehmer erklärt sich gemäß Art. 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe h damit einverstanden, dass der Auftraggeber – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechnigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen

im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort.

- (14) Der Auftragnehmer sichert zu, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitzuwirken.
- (15) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist ausschließlich nach der Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit personenbezogene Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang der Privatwohnung des Beschäftigten zu Kontrollzwecken des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Alle Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.
- (16) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit Ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b und Art. 29 DS-GVO verpflichtet.
- (17) Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

11. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen oder Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer ist informiert über die 72-Stunden-Regel nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO
- (2) Der Auftragnehmer sichert gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f DS-GVO zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen.

- (3) Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gemäß Punkt 6 und 7 dieses Vertrags durchführen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - i. Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze.
 - ii. Eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

12. Datenschutzbeauftragte der Vertragspartner

- (1) Der Auftraggeber hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind:

Nabicon IT-Business Consulting GmbH
Hanns-Martin-Schleyer Straße 1
D - 74177 Bad Friedrichshall
Tel: +49 7136 98490 40
Mail: datenschutz@nabicon.de

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei einem Verdacht auf einen meldepflichtigen Datenschutzvorfall unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögerung, den Vorfall an den Datenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO benannt hat.
- (3) Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt.
- (4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten nennen. Dies geschieht bereits vor der Zeichnung dieser Vereinbarung.
- (5) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Sollte kein Datenschutzbeauftragter bestellt sein, begründet der Auftragnehmer diesen Umstand dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung. Die rechtliche Grundlage für das nichtbestellen eines Datenschutzbeauftragten ist dem Vertragspartner vorab zu nennen.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

13. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO ausschließlich mit der Genehmigung des Auftraggebers gestattet, welche auf einem der in Punkt 9 genannten Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen und telefonischen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt.
- (2) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Auswahlprozess des Subunternehmers unter den Auflagen des Art. 32 DS-GVO geschieht, der Subunternehmer also in gleicher Weise, wie der Auftragnehmer über die in diesem Vertrag genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen verfügt, um den Ansprüchen der datenschutzrechtlichen Anforderungen und diesem Vertrag zu entsprechen. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO, unter Ausschluss der europäischen Standardvertragsklauseln, erfüllt sind und der Auftraggeber über die Dokumentation und die Rechtfertigung welche die Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten legitimieren, in Kenntnis gesetzt wird. Die Übermittlung dieser Legitimation und Dokumentation erfolgt über die

Kommunikationswege gemäß Punkt 9 dieser Vereinbarung ausgenommen der mündlichen und telefonischen Übermittlung.

- (5) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen Auftragnehmers und des Subunternehmens deutlich voneinander abgegrenzt werden. Dem Auftraggeber ist der geschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zuzustellen.
- (6) Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt die Bestimmung Punkt 13 Unterpunkt (4) dieses Vertrages auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte und qualifizierte Dritte durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (7) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden. Dies kann auch in einem elektronischen Format gemäß Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO erfolgen.
- (8) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- (9) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurde.
- (10) Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in der Anlage mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
- (11) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf Hinzubeziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer. Der Auftraggeber kann gegen diese Anpassungen Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO erheben. Dieser Einspruch muss durch den Auftraggeber begründet werden. Er hat seine Begründung unter Berücksichtigung der Regelungen nach DS-GVO unter den Kommunikationswegen des Punkt 9 dieser Vereinbarung, ausgenommen der mündlichen und telefonischen Form, dem Auftragnehmer zu dokumentieren. Ist dieser Einspruch gerechtfertigt, muss der Auftragnehmer einen anderen Subunternehmer wählen.

14. Technische und Organisatorische Maßnahmen

Betrifft das Vorhandensein aller technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO bzw. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c:

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet ein für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko und den Implementierungskosten angemessenen Schutz für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen. Dazu werden die Schutzziele von § 64 Abs. 2 BDSG (neu) beachtet, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen berücksichtigt.
- (2) Bei der Verwendung von automatisierten Verfahren zur Bearbeitung, der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer überlassenen personenbezogenen Daten, hat der Auftragnehmer nach einer Risikoanalyse gemäß § 64 Satz 3 BDSG (neu) eine Dokumentation zu erstellen, welche die technischen und organisatorischen Maßnahmen beschreiben. Diese Dokumentation umfasst folgende dem Datenschutzkonzept enthaltene Punkte (Siehe Art. 32 DS-GVO):
 - 1) Die Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird für Unbefugte (Zugangskontrolle)
 - 2) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern von personenbezogenen Daten vom Auftraggeber enthalten, die dem Auftragnehmer zur Verarbeitung überlassen wurden (Datenträgerkontrolle)
 - 3) Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten welche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verarbeitung gemäß dem Verarbeitungsauftrag überlassen wurden (Speicherkontrolle)
 - 4) Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle)
 - 5) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle)
 - 6) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle)

- 7) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle)
 - 8) Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt wird (Transportkontrolle)
 - 9) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit)
 - 10) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit)
 - 11) Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität)
 - 12) Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers dieses Vertrags verarbeitet werden können (Auftragskontrolle)
 - 13) Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle)
 - 14) Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit)
- (3) Das Datenschutzkonzept des Auftragnehmers, welches dem Auftraggeber als Dokumentation bei Vertragsbeginn über einen der in Punkt 9 dieser Vereinbarung getroffenen Kommunikationswege außer der mündlichen und telefonischen Übermittlung zugesendet wird, stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der o.g. Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
- (4) Das in Punkt 10 beschriebenen Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.
- (5) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.
- (6) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen, zum Schutz der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen personenbezogener Daten, den Anforderungen des Auftraggebers, ggf. den Anforderungen gemäß § 64 Satz 3 BDSG (neu) nicht genügen,

benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen die vereinbarten Schutzstandards jedoch in keiner Weise unterschreiten.

- (7) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form in einem der in Punkt 9 definierten Kommunikationswege, außer dem mündlichen und telefonischen, abstimmen. Diese Abstimmungen müssen zumindest für die Dauer des Vertrages von beiden Parteien aufbewahrt werden, ggf. als Anhang bzw. Nebenabrede diesem Vertrag hinzugefügt werden.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

15. Verpflichtungen nach Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem und denen seiner Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (2) Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer diese Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Rücksprache unter Zuhilfenahme der in Punkt 9 beschriebenen Kommunikationswege, außer der mündlichen und telefonischen Absprache, datenschutzgerecht zu löschen bzw. vernichten oder dies durch zertifizierte Dritte ausführen zu lassen.
- (3) Die Kommunikation hierüber, sowie die Löschung bzw. Vernichtung erfolgt mit Datumsangabe und falls vorhanden zertifiziert in einem dokumentierten elektronischen Format.
- (4) Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.
- (5) Die Vernichtung bzw. Löschung oder Vernichtung inkludiert auch die Vernichtung bzw. Löschung oder Vernichtung sämtlicher Kopien, auch der elektronischen Kopien.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe bzw. Löschung oder Vernichtung der Daten beim Auftragnehmer selbst oder durch einen Vertreter, auf Kosten des Auftraggebers zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in den Betriebsstätten des Auftragnehmers erfolgen.
- (7) Die Vor-Ort-Kontrolle ist gemeinsam über einen in Punkt 9 genannten Kommunikationsweg abzusprechen und seitens des Auftraggebers in angemessener Frist anzukündigen.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

16. Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bankgeheimnis	Fernmeldegeheimnis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialgeheimnis	Berufsgeheimnis
- (3) Weitere oder andere Geheimnisschutzregeln sind dem Vertragspartner vor Vertragszeichnung mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (5) Sofern vorhanden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

17. Geheimhaltungspflichten

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Vertragspartei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den in Punkt 3 genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, welche bereits zu Vertragsbeginn öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich durch die betroffene Person oder Dritte bekannt werden.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

18. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers beläuft sich bei einer Leistungs- und Vertragsevaluierung im Hause des Auftragnehmers auf 80 € Netto je angefangene Stunde.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

19. Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftrags erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als gesamtschuldnerisch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftraggeber erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer haften bei einem entstandenen Schaden gegenüber der betroffenen Person durch einen Verstoß gegen die DS-GVO gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Auftragnehmer haftete dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm zur Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- (5) Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden sind.
- (6) Der Gerichtsstand ergibt sich aus dem Hauptvertrag der Vertragspartner.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

20. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändungen oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

- (2) Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren und die Haftungsansprüche aus diesem Vertrag und den gesetzlichen Regelungen der DS-GVO und weiterer Normen zu informieren.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche, so auch telefonische Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

21. Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diesen Auftragsverarbeitungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- (3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrags oder dieses Vertrages in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entstehen.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

22. Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Vorname Auftraggeber

Name, Vorname, Auftragnehmer

Unterschrift & Stempel Auftraggeber

Unterschrift & Stempel Auftragnehmer

Hinweis: Es handelt sich bei dieser Vereinbarung um einen echten Vertrag, der dementsprechend von einer für das Unternehmen vertretungsbefugten Person zu zeichnen ist. Der Datenschutzbeauftragte ist dies in aller Regel nicht.

[Zurück zum [Inhaltsverzeichnis](#)]

TOP 07 Änderung der Finanzordnung in § 10 Absatz 8 Satz 1

1. Lesung und Beschluss Jonathan Schäfer, Jens Lagemann, Jonas Krüger, Markus Wolf, Lea Zuliani, Sebastian Wenig, Sebastian Uschmann

Antrags- bzw. Informationstext

1 Aktueller Rechtsstand

„Je 0,20 Euro der pro Mitglied und Semester im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat nach Stellungnahme der FSR-Kom bewilligt werden.“

2 Änderungsantrag

Ändere §10 Abs. (8) Satz 1 zu:

„Je 0,20 Euro der pro Mitglied und Semester im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat nach positiver Stellungnahme der FSR-Kom bewilligt werden.“

3 Begründung

Der Studierendenrat sowie die FSR-Kom sollten sich auf einen Kompromiss in Form einer klaren Regelung über die Handhabung des FSR-Kom-Topfes einigen. Speziell einige der Beschlüsse des StuRas bezüglich des 20ct-Topfes auf der Sitzung vom 08. Januar 2019 erregte bei vielen Mitglieder der FSR-Kom Unmut. Ein weiterer Grund soll die Verhinderung einer Nutzung entgegen der Interessen der FSR-Kom sein. Dies stellt sicher das die Gelder auch wirklich im Sinne der FSRe ausgegeben werden.

Auch auf Grund der Tatsache, dass der StuRa sowohl bei den Studierenden als auch bei FSRe sehr kritisch gesehen wird, könnte ein solcher Beschluss, vor allem aber die damit verbundene Klärung des Konflikts, eine Verbesserung der Außenwirkung des Studierenderates bei den Studierenden mit sich bringen. Desweiteren würde man durch die folgende Änderung nicht nur den Einfluss der von der FSR-Kom getroffenen Stellungnahmen stärken, sondern könnte die FSR Kom auch nach und nach geordnet zu Selbstständigkeit führen. Als ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist auch die Notwendigkeit, dass die (Beschluss-)Protokolle der FSR-Kom-Sitzungen zeitnah erstellt und veröffentlicht werden müssen.

4 Übergangsbestimmungen

Alle noch offenen Mittelsfreigaben und Finanzanträge werden nach alter Rechtslage behandelt.

5 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller Universität in Kraft.

Beschlusstext

Ändere §10 Abs. (8) Satz 1 zu:

„Je 0,20 Euro der pro Mitglied und Semester im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat nach positiver Stellungnahme der FSR-Kom bewilligt werden.“

TOP 08 Kooperation Prüfungsberatung

Diskussion und Beschluss Scania Sofie Steger, Marcus D.D. Dào

Antrags- bzw. Informationstext

Ziel dieses Antrages ist es, den Studierenden eine verbesserte Prüfungsberatung anbieten zu können. Das Studierendenwerk bietet im Moment eine allgemeine Rechtsberatung an, die auch ein gewisses Maß an Prüfungsberatung beinhaltet, aber eher für allgemeine Fragen einen Ansprechpartner bietet. Wir haben das Angebot, dass der derzeitige für das Studierendenwerk tätige Anwalt, Herr Norbert Plandor, sich im Bereich Prüfungsberatung fortbilden wird und dann eine spezielle Prüfungsberatung vornehmen kann. Er sieht, nach Sichtung der Themenfelder und der Fallzahlen, einen Arbeitsaufwand von 7 Stunden pro Woche als realistisch an. Die Präsenzzeit wird während der Vorlesungszeit angeboten, außerhalb des Semesters ist die Einholung von Prüfungsberatung nach Anmeldung in der Kanzlei jederzeit möglich. Die Kosten pro Beratungsstunde belaufen sich auf 50€. Urlaub, Krankheitsausfall, Betriebsruhe, Feiertage etc. werden nicht berechnet. Vertraglich sollte eine Berichtspflicht (Fallzahlen, Bedarfe, Themen) vereinbart werden, so dass der Studierendenrat jeder Amtszeit die Möglichkeit hat, zu überprüfen ob die Beratung Anklang findet und diese nach unten oder nach oben zu korrigieren.

Berechnet man durchschnittlich 7 Stunden pro Woche ergibt sich ein preislicher Rahmen von aufgerundet 18 500 Euro pro Jahr.

Der Vorteil dieser Prüfungsberatung ist die Rechtsverbindlichkeit der Beratung, die Professionalität und die Möglichkeit, Studierenden eine fundierte Empfehlung für Klageverfahren zu geben. Ferner werden auf Seiten der Studierendenschaft Administrationsaufwand und Personalführungsaufwände eingespart. Wir erwarten uns von der neuen Beratung einen kommunikativen, kooperativen Ansatz der Prüfungsberatung, der die Studierenden bei ihren Bedürfnissen mitnimmt und unserer Wahrnehmung nach auch auf diese Art gewünscht ist. Die Studierenden wünschen eine sorgsame Abwägung der Optionen, bevor sie sich etwa auf einen Gerichtsstreit einlassen.

Herr Plandor hat keine Vorgaben von Seiten des Studierendenwerks was die Ergebnisse oder die Inhalte seiner Rechtsberatung angeht, somit kann er die Interessen der beratungssuchenden Studierenden an erste Stelle stellen.

Ein Beschluss der Ernst-Abbe-Hochschule, dass die Bereitschaft eine Kooperation mit dem Studierendenwerk zur Prüfungsberatung besteht, ist zum Zeitpunkt der Stellung dieses Antrags in Vorbereitung. Der entsprechende Beschluss wird nachgereicht.

Beschlusstext

Der Studierendenrat beschließt, die Prüfungsberatung des Studierendenrates umzustrukturieren. Der Studierendenrat erklärt seine Bereitschaft, eine Kooperation mit dem Studierendenwerk im Bereich der Prüfungsberatung einzugehen. Die Kooperation ersetzt die derzeitige Prüfungsberatung des Studierendenrats. Der jährliche Aufwand beläuft sich auf etwa 18 500 Euro. Die Umstrukturierung ist spätestens im Jahr 2020 beabsichtigt. Der Vorstand wird gebeten, zeitnah einen Vertrag mit dem Studierendenwerk zur Kooperation Prüfungsberatung auszuarbeiten. Der StuRa der EAH ist bei der vertraglichen Vereinbarung zu beteiligen. Nach Möglichkeit sollte der Vorstand bis spätestens Ende Februar dem StuRa eine Kooperationsvereinbarung zum Beschluss vorlegen.

TOP 09 Personalangelegenheit

TOP 10 Projekt „Vorbilder“

Diskussion und Beschluss Michael Dietz (TORUS1 e.V.)

Antrags- bzw. Informationstext

Anschreiben

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa,

wie bereits besprochen, übersende ich anbei die Beschreibung unseres ersten offiziellen Modellprojektes „Vorbilder“.

Die Projektbeschreibung ist noch nicht öffentlich, sondern befindet sich aktuell in der Entwurfsphase. Bei „Teilnehmer“ findet Ihr alle Organisationen, die Ihre Teilnahme bereits zugesagt haben.

Bitte bestätigt mir in diesem Zusammenhang eure Teilnahme, damit ich die offizielle Gästeliste für unser erstes Treffen am runden Tisch zusammenstellen und die Projektbeschreibung mit allen Teilnehmern verschicken kann.

Eine beschlussfertige Vorlage, zur Abstimmung im StuRa habe ich beigefügt.

Daraus folgend würde ich euch dann zur ersten Veranstaltung der „United League“ mit einladen. Dort könnt ihr dann entscheiden, wie genau Ihr in das Projekt praktisch (mit „1“) mit einsteigen wollt.

Solltet Ihr noch Fragen haben, erreicht ihr mich jederzeit gern per Mail oder telefonisch.

Ich freue mich auf Rückantwort und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Michael Dietz

Beschlusstext

Beschlussvorlage

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa,

TORUS1 e.V. möchte für Studenten, Azubis und Schüler den Einstieg ins Berufsleben erleichtern, Vereine und ehrenamtliche Tätigkeiten aus der Region bekannt machen – und möchte ein neues Argument liefern, sich gesellschaftlich zu engagieren.

Dafür hat TORUS e.V. die App „1“ entwickelt und initialisiert mit Hilfe vieler renommierter Partner

aus Thüringen ein erstes Modellprojekt.

Hierzu übersenden wir euch den Entwurf unserer Projektbeschreibung zu „Vorbilder“
Unser Anliegen an euch – zur Abstimmung in der MV des StuRa:

1. Bezugnehmend auf die Projektbeschreibung „Vorbilder“ beantragen die Teilnahme eines StuRa-Mitgliedes bei der ersten Konferenz unserer Steuerungsgruppe „United League“.
2. (Wenn 1 = ja) Dürfen wir euren StuRa in der Teilnehmerliste des Projektes mit aufführen?
(Name + Logo)

Andere Teilnehmer, die bereits zugesagt haben, sind in der Projektbeschreibung ersichtlich.

Das Mitglied sollte in Rahmen der Teilnahme mit den generellen Zielen des StuRa's und den alltäglichen Anliegen der Studenten der Hochschule vertraut sein.

Konkrete Ergebnisse sowie Beteiligungsmöglichkeiten für den StuRa und die Studenten der FSU sollten anschließend an dem StuRa zur Abstimmung zurückgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Dietz

TORUS1 e.V., Unterm Markt 1, 07743 Jena
StuRa der FSU Jena



Beschlussvorlage Projekt „Vorbilder“

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa,

TORUS1 e.V. möchte für Studenten, Azubis und Schüler den Einstieg ins Berufsleben erleichtern, Vereine und ehrenamtliche Tätigkeiten aus der Region bekannt machen – und möchte ein neues Argument liefern, sich gesellschaftlich zu engagieren.

Dafür hat TORUS1 e.V. die App „1“ entwickelt und initialisiert mit Hilfe vieler renommierter Partner aus Thüringen ein erstes Modellprojekt.

Hierzu übersenden wir euch den Entwurf unserer Projektbeschreibung zu „Vorbilder“.

Unser Anliegen an euch – zur Abstimmung in der MV des StuRa:

- 1. Bezugnehmend auf die Projektbeschreibung „Vorbilder“ beantragen die Teilnahme eines StuRa – Mitgliedes bei der ersten Konferenz unserer Steuerungsgruppe „United League“.**
- 2. [Wenn 1. = ja] Dürfen wir euren StuRa in der Teilnehmerliste des Projektes mit aufführen? (Name + Logo)**

Andere Teilnehmer, die bereits zugesagt haben, sind in der Projektbeschreibung ersichtlich.

Das Mitglied sollte in Rahmen der Teilnahme mit den generellen Zielen des StuRa`s und den alltäglichen Anliegen der Studenten der Hochschule vertraut sein.

Konkrete Ergebnisse sowie Beteiligungsmöglichkeiten für den StuRa und die Studenten der FSU sollten anschließend an dem StuRa zur Abstimmung zurückgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Dietz

TOP 11 **Diskussion und Wahl: Referent*in für Hochschulpolitik

Diskussion und Beschluss Vorstand

Antrags- bzw. Informationstext

Das Referat für Hochschulpolitik befasst sich aktiv mit der Teilhabemöglichkeit der Studierendenschaft an politischen Entscheidungsprozessen an der Hochschule und in der Bildungspolitik. Deine Hauptaufgaben sind hochschulpolitische Aufklärungsarbeit gegenüber allen Studierenden zu leisten, die Interessen der Studierendenschaft an politische Entscheidungsträger*innen heranzutragen und die Vernetzung mit anderen hochschulpolitischen Gremien voranzutreiben. Aktuell spielt vor allem die Novellierung des Hochschulgesetzes eine zentrale Rolle in der Arbeit des Referats.

Die Bewerbungsunterlagen sind im nicht-öffentlichen Material zu finden.

Beschlusstext

Der StuRa wählt Martin Jäger zu einem Referent für Hochschulpolitik.

TOP 12 **Diskussion und Wahl: stellvertretende*r Kassenverantwortliche*r

Diskussion und Beschluss Vorstand

Antrags- bzw. Informationstext

Die Aufgabe der stellv. Kassenverantwortlichen ist die Verwaltung der temporären Veranstaltungskassen des Studierendenrats und die Freigabe der temporären Bargeldkassen für die Referate und Fachschaftsräte. Weiterhin gehört die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu deinen Aufgaben, weswegen eine kontinuierliche Anwesenheit erforderlich ist. Zudem ist das Kassenbuch zuverlässig und gewissenhaft zu führen.

Die Bewerbungsunterlagen sind im nicht-öffentlichen Material zu finden.

Beschlusstext

Der StuRa wählt Kai Hölzen zum stellvertretenden Kassenverantwortlichen.

TOP 13 Sonstiges